

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1880)  
**Heft:** 3

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnementspreis:**

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 5. 80

**Schweizerische****Kirchen-Beitung.****Einrückungsgebühr**10 Cts. die Petitzeile  
(8 Pfg. RM. für  
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag  
1 Bogen stark mit monatlicher  
Beilage des „Schweizer-  
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelder  
franco.**Die Reinigung des Heiligthums.**

„Judas der Machabäer aber und seine Brüder sprachen: Siehe, unsre Feinde sind geschlagen: lass'et uns hinaufziehen, das Heiligthum zu reinigen und wieder einzuweihen. — Und sie trugen die Steine des Srenuels an einen unreinen Ort.“

I. Mach. 4, 36, 43.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der katholischen Kantonsynode in Delsberg vom 7. und 8. Januar werden wir unsern Lesern an anderer Stelle mittheilen; dagegen glauben wir an die Spitze unseres Blattes das Urtheil setzen zu sollen, welches das Organ der jurassischen Katholiken, das „Pays“, über die fraglichen Verhandlungen fällt. Es schreibt:

„Man glaube nicht, daß wir den letzten Mittwoch und Donnerstag von der Synodalversammlung gefaßten Beschlüssen eine übermäßige Bedeutung beilegen.“

„Allerdings vom Standpunkt des altkatholischen Schisma aus sind diese Beschlüsse von höchster Wichtigkeit, da sie dessen Präntensionen geradezu vernichten; es ist dies der, wenn auch nicht unerwartete, so doch entscheidende Gnadenstoß. Die Bitterkeit, womit diese Beschlüsse von der Minorität der Synode aufgenommen wurden, und die Wuth der radikalen Blätter, welche sie mittheilen, zeigen uns hinlänglich, welchen Werth die altkatholischen Führer auf ihre sog. Reformen setzen.“

„Allein auf katholischem Standpunkte will die Auerkennung dieser Reformen nicht gar viel bedeuten: haben wir doch Letztere stets nur als das Werk einiger

Farceurs, d. h. als eine Farce betrachtet!“

„Selbstverständlich galt in den Augen der Kirche so wenig als in unsern Augen die Aufhebung der Ohrenbeicht und des Eölibates, welche ein Paar Freigeister und revolutionäre Priester vor etwelchen Monaten in Biel und in Olten decretirt hatten, als rechtsgültiger Beschluß. Diese Fragen gehören nicht vor das Forum der Männer, die sich zu deren Erledigung berufen glaubten und hängen überhaupt nicht von der Willkür irgend einer Majorität ab.“

„Eben so wenig fällt uns ein, zu behaupten, die römischkatholische Majorität der Synode habe der Kirche gewisse Rechte (die sie gar nicht verlieren konnte) wieder gegeben. Nein! die Delsberger Synode hat bezüglich des Dogma so wenig als der Disciplin etwas abgeschafft oder wiederhergestellt; sie hat lediglich ein Faktum konstatiert und durch ihren Präsidenten auf's klarste beleuchtet: die Thatsache der Verfassungswidrigkeit der frühern schismatischen Synodalbeschlüsse.“

„Ja, die Synode hat diese Beschlüsse nicht einmal discutiren wollen, sondern sich darauf beschränkt, feierlich zu constatiren, daß sie für den Kanton Bern, dem man sie aufnöthigen wollte, absolut null und nichtig sind.“ —

„Die schismatische Synode ist wieder zur katholischen Synode geworden: die lächerliche Unverschämtheit, mit welcher die Synode sich als Kirchenversammlung aufspielen wollte, desavouirend, ist sie wieder zur bescheidenen, auf Art. 80<sup>er</sup> der kantonalen Verfassung

basirten kirchlichen Commission geworden. So und nicht anders fassen wir die Synode auf. Darum konnten wir uns auch dabei theilnehmen, nachdem sie den schismatisch-häretischen Charakter, den sie angenommen hatte, abgelegt hatte. Wir sind nicht mehr, wie f. B. die Fromaigeat, die Friche etc., kleine Pöpstlein, Bischofslein und Kirchenväter, denn alle theologischen Fragen lassen wir bei Seite.“

„Der Démocrate wirft bei diesem Anlasse, gegenüber der katholischen Majorität, mit Comödianten, Synikern und Eseln um sich.“

„Er vergißt, daß, wenn Esel im Spiele sind, dieselben auf Seite jener Theologen von Biel, St. Immer und Grellingen sich befinden, die in ihrer Beschränktheit das laute Gelächter nicht merkten, das alle Welt erhob, als man diese Miniatur-Kirchenväter mit der Fabrikation von Dogmen, Katechismen und Sacramenten beschäftigt sah.“

„Er vergißt, daß, wenn Comödianten am Kirchenstreite theilnehmen waren, sie in den Reihen derjenigen zu suchen sind, die während 30 bis 40 Jahren jede Kirche geflohen und sich gerühmt hatten, als Freigeister nichts zu glauben, dann aber eines schönen Morgens Weihwasserschwitzend und Händefaltend he:geläufen kamen, um gottselige Reformen zu predigen und zur Vertheidigung ihres Glaubens die Prophetenfahne zu schwingen.“

„Wenn endlich Syniker im Spiele sind, so wird man sie bei jenen geistlichen Fremdlingen zu suchen haben, die soeben noch, nachdem sie längst schon den Katholicismus abgeschworen, in einer katholischen Versammlung zu sitzen

wagten; bei jenen Männern, die hohnlachend sich neben die Opfer ihrer Verfolgungswuth gedrängt; wohl auch bei jenem — —, der bleich und stumm auf seinem Stuhle saß, auf welchen die Zuschauer von der Gallerie spöttisch hernieder schauten und sich das Verhalten des Kirchenoberhauptes nicht zu deuten wußte, der nichts sagte, nichts vorstellte, nichts verstand von den Verhandlungen und nicht einmal die enorme Dummheit einsah, die er begangen, expreß von Bern nach Delsberg zu kommen, um Namens der großen schweizerischen Nationalkirche die große Ohrfeige in Empfang zu nehmen, die ihr am 7. Januar 1880 versetzt worden."

### Ein Fiasko des liberalen Schulwesens in Baden.

(Corresp.)

In den sechsziger Jahren war das Großherzogthum Baden das besondere Operationsfeld der Nationalliberalen, damals „Gothaer“ genannt; die unter ihrem Einfluß damals adoptirte Kirchenpolitik war der vorausgeworfene Schatten jenes Herensabbaths, den diese Partei auf dem erweiterten Schauplatz Preußens unter dem Namen Culturkampf aufführen wollte. In jener Zeit ward auch das bisher christliche Schulwesen Badens dieser Partei zur Vivisection überlassen. Ein neues Schulgesetz nahm nämlich den Geistlichen die Inspektion und Leitung der Schule und Schullehrerseminarien ab. An ihre Stelle traten als Inspektoren Dorfmatadore aller Art, große Bauern, Bräumeister, Posthalter und andere von Aufklärung triefende Geister. Die Schulbesuche dieser Herren Inspektoren gereichten nicht bloß den Lehrern, sondern auch der lieben Schuljugend zu nicht geringer Belustigung. Natürlich erhöhten die komischen Effekte, an welchen das neue Inspektorat reich war, weder das Ansehen, noch die berufsmäßige Wirksamkeit des neuen Institutes. Welche Folgen für die Schulen ein solcher Zustand nach sich ziehen müsse, war schon damals den Faßmännern klar. Aber für Regierung und Landtag

handelte es sich eben nicht um die Schule, sondern um ihr Parteiinteresse, um Trennung der Schule von Kirche und Religion.

So konnte die bezeichnete Richtung des Schulwesens bis heute 15 Jahre bestehen. Wie es gewirkt, der vollständige Fiasko des liberalen Schulgesetzes kann nicht besser gezeichnet werden, als durch den Erlaß des badischen Ministeriums selbst vom Ende des abgelaufenen Jahres, den wir nachstehend wörtlich wiedergeben.

„Der Präsident des Ministeriums des Innern an den großherzoglichen Amtsvorstand zu N. N. Die in den Jahresberichten der Amtsvorstände enthaltenen Bemerkungen über den Stand des Volksschulwesens, ebenso andere bezügliche Wahrnehmungen und Mittheilungen lassen erkennen, daß vielfach die Leistungen und das dienstliche Verhalten der Dorfschullehrer nicht den Erwartungen entsprechen, welche bei Erlassung der neuen Schulgesetze gehegt wurden. Auch scheinen die örtlichen Schulaufsichtsbehörden in Bezug auf die Ueberwachung der Lehrer die erforderliche Sorgfalt und in dem Einschreiten gegen Dienstinaktsigkeiten und tadelnswerthes Verhalten derselben die nöthige Energie nicht zu bethätigen. Ausdehnung der Schulferien über das bestimmte Maß, willkürliches Aussetzen des Unterrichtes durch die Lehrer, sogar mit Duldung, ja Begünstigung der örtlichen Schulaufsichtsbehörde ist nicht selten. Insbesondere sollen manche der jüngeren, kaum erst aus dem Seminar entlassenen Schulkandidaten nicht bloß keinen Eifer für ihre Weiterbildung zeigen, sondern bei der allernothdürftigsten, auf den höchst geringsten Müheaufwand angelegten Absolvierung des betreffenden Lehrpensums einem Lebensgenuß sich hingeben, der weder ihren Einkommensverhältnissen entspricht, noch in einer der Stellung des Erziehers der Jugend würdigen Weise sich äußert. Behufs der Verlässigung darüber, in welcher Ausdehnung die vorerwähnten bedauerlichen Ausschreitungen zu Tage treten, veranlasse ich die großherzoglichen

Amtsvorstände, über ihre bezüglichen Wahrnehmungen eingehenden Bericht zu erstatten und diesen an das Ministerium gelangen zu lassen.

gez. Stöffer.“

Das Wirken eines großen Theils der Lehrerschaft, besonders der in den neuen liberalen Seminarien erzogenen, in der Schule, ihr Leben außer der Schule, die Wirksamkeit der lokalen Inspektorate — alles erscheint in gleich „rosigem“ Licht. Und doch liegen dem Minister erst gelegentliche, fragmentarische Berichte vor. Es wird darum nähere Untersuchung und Berichterstattung gefordert. Diese Berichte müssen nicht die ad hoc bestellten Schulaufsichtsbehörden geben, so wenig Vertrauen genießen sie, sondern die politischen Verwaltungsbehörden. Und die Regierung, die sich zu solchem Einschreiten bewogen fühlt, ist keine conservative oder gar katholische, sondern eine gut liberale. Aber es bedurfte der gründlichen Ernüchterung durch einen zehnjährigen, mißglückten Culturkampf, um sie das Uebel erkennen zu lassen.

Die Regierung scheint wirklich ernstlichen Willen zu haben und auch klare Einsicht über die Ursache der intellektuellen wie sittlichen Verlotterung; aber ob sie Muth hat, die Consequenzen zu ziehen, die Mitwirkung der Kirche zuzulassen, muß erst die Zukunft lehren. Einstweilen hat man der löblichen Polizei gerufen. Es erschien zuerst eine Revision der Verordnung über die Sonn- und Festtage. Dann wurden die Bezirksämter angewiesen, ja scharf zu achten, daß allen Lehrlingen an Sonn- und Feiertagen vom Meister der Besuch des Gottesdienstes und des vom Seelsorger bestimmten Beicht-, Religions- und Kommunionunterrichtes gestattet werde. Jetzt wird sogar noch amülich unterjagt, daß halberwachsene Kümmer nicht mehr wie bisher an Sonntagen während des Gottesdienstes im Wirthshause „knöcheln“ dürfen. Wahrlich, es können die gewissen Verhältnisse nicht besser illustrirt werden, als dadurch, daß Verordnungen, wie die letzteren, überhaupt nöthig sind. Helfen werden derartige

Polizeimaßregeln wohl nicht viel. Will man in Regierungskreisen wirkliche Besserung in sittlich-religiöser Beziehung, so ist vor Allem eine „Säuberung“ unseres badischen Lehrerstandes von zahlreichen völlig glaubenslosen Elementen notwendig; dann müssen die Lehramtskandidaten ganz anders erzogen werden als bisher; und außerdem muß der Kirche dann auch der gebührende Einfluß auf die Schule und auf den Lehrer gegeben werden.

Das Gegenstück zu Baden bildet das württembergische Schulwesen. Ortschulinspektor ist gewöhnlich der Pfarrer. Der Bezirksinspektor ist gleichfalls nach dem Gesetz ein Geistlicher des Kapitels, von Dekan und Oberamtmanne vorgeschlagen, von der Regierung auf Vernehmung des katholischen Kirchenrathes ernannt. Die Oberschulbehörde bildet für die Katholiken der Kirchenrath, dessen beiden geistlichen Mitgliedern das Referat in Schulsachen zusteht. Also eine absolute Kezerei gegenüber dem liberalen Parteidogma! Und doch prosperirt die Schule, wie eine liberale Erfindung herausstellen mußte: der letztjährige Bericht über die Rekrutenprüfungen hat Württemberg die erste Stelle zugewiesen, indem gegenüber Preußen, das in einzelnen Provinzen bis zu 13 Prozent Analphabeten besaß, Württemberg allein 0 Prozent aufweisen konnte.

So wird auch an den liberalen Schulentendenzen die Geschichte zum Gerichte.

### \* Juden und Kronprinzen.

„Seid mir gegrüßt, besreund'te Schaaren:  
„Zum guten Zeichen nehm' ich euch,  
„Mein Schicksal ist dem euren gleich.“

Das Judenthum hat sich in Deutschland und Oestreich unter der Herrschaft des Liberalismus und des Gründerthums äußerst wohl befunden, und durch gleichzeitige Beherrschung der beiden Weltmächte — der Börse und der Presse — zu einem so enormen socialen und politischen Einfluß emporgearbeitet, daß die Kronprinzlichen Anwandlungen, womit das moderne Judenthum der christlichen Gesellschaft entgegentritt, nicht

ganz unberechtigt erscheinen: „uns gehört die Zukunft, der Thron!“

Der deutsche Kronprinz scheint diesen Anwandlungen des Judenthums sogar noch Geschmack abzugewinnen.

Unter dem Titel „die Emancipation Europa's vom Judenthume“ hat die Schweiz. R. Ztg. am Schlusse des letzten Jahres von der Nothwehr des christlich-deutschen Elementes gegen das übermüthige Semitenthum einige Andeutungen gegeben. Die „antifemitische“ Bewegung ist im Fluße. Nun fand es letzter Tage der kaiserliche Kronprinz für angezeigt, diese von Protestanten und Katholiken ausgehende Bewegung in einem jüdischen Conventikel feierlich zu desavouiren: „erschämte sich vor Europa, daß gerade im deutschen Reiche eine Judenverfolgung inscenirt werde.“ Hierob großer Jubel in Israel!

Dagegen schreibt nun die „Germania“ mit allem Freimuth:

„Die Judenfrage wird trotz alledem in Fluß bleiben, und wenn die Presse sie nicht mehr behandeln wollte, würde das von Wucherern ausgeplünderte Volk bald eine Sprache reden, die den Juden und Judengenossen die Ohren sausen machen könnte. Um „Religionsverfolgung“ handelt es sich nicht; das zu behaupten ist eine Finte, auf die das Volk nicht anbeißt. Der „Reichsbote“ bemerkt ganz richtig:

Es ist Niemand eingefallen, die jüdische Religion zu verfolgen, es hat auch Niemand die Juden verfolgt, noch zu ihrer Verfolgung angeregt. Der Hofprediger Stöcker hat in seinen Vorträgen an Citaten aus jüdischen Schriftstellern und jüdischen Zeitungen nachgewiesen, in welcher übermüthigen Weise die Juden von den Christen und der christlichen Religion reden; Jedermann weiß, wie die jüdisch-liberale Presse das christliche Volk gegen die christliche Kirche in fast allen ihren Lebensäußerungen und gegen christlich gesinnte Personen verhetzt. Jedermann weiß, wie insbesondere während des Culturkampfes die Kirche und die kirchentreuen Christen von dieser Presse als Reichs- und Staatsfeinde

gelästert und beschimpft worden sind, ohne daß von irgend einer Stelle aus diesem Treiben ein Tadel entgegengesetzt worden wäre oder ein Gefühl der Scham darob geworden wäre.

Diesen sehr zeitgemäßen und zutreffenden Bemerkungen schließen wir uns vollständig an. Als in Wahrheit die schmachvollste Heze von der liberalen, jüdischen und verjüdelten Presse gegen die Katholiken getrieben wurde, wurde von diesen vergebens eine Mißbilligung dieses wüsten Treibens von maßgebender Stelle aus erwartet.“

### Vorlage des katholischen Synodalrathes des Kts. Bern

an die  
katholische Kantonsynode in Del-berg  
vom 7. und 8. Jänner 1880.\*)

#### I. Betreffend die katholische Synode.

Die kathol. Synode, erwägend, daß der Art. 48 des Cultusgesetzes vom 18. Jänner 1874 die Synode mit jenen Befugnissen ausrüstet, welche durch Art. 80 der Kantonsverfassung der „kathol. Commission“ eingeräumt werden (Art. 10 des Decrets vom 2. December 1874 über die Organisation der kathol. Synode);

daß kraft dieses Artikels die Verfassung „eine, aus Katholiken bestehende Commission festsetzt, mit Vorschlags- und Vorberathungsrecht in solchen Angelegenheiten der römischkathol. Kirche, welche der Befugniß der Staatsbehörden unterstellt sind;“

daß somit die Synodalbefugnisse beschränkt sind und weder auf dogmatische noch kirchendisziplinäre Beschlüsse, noch auf die Prüfung solcher Vorlagen, welche die hierarchische Organisation der Kirche betreffen, sich erstrecken, sondern lediglich auf die äußern Geschäfte der Kirche,

\*) Diese, von der Versammlung zu Synodalschlüssen erhobenen Vorlagen bilden eines der bedeutungs- und ehrenvollsten Actenstücke der Schweiz. Kirchengeschichte der Neuzeit, und glauben wir den Wünschen unsrer verehrl. Leser entgegenzukommen, wenn wir dasselbe hier wörtlich mittheilen.

welche das Verhältniß zwischen Kirche und Staat berühren, sich beschränken; erwägend, daß durch ihre Beschlüsse vom 14. Oct. 1875, 19. Oct. 1876 und 30. Sept. 1877 die, damals mehrheitlich aus Altkatholiken bestehende Synode ihre Competenz überschritten und sich Befugnisse, die mit den erwähnten Principien im Widerspruche stehen, sich angemäßt hat;

daß sie in der Sitzung vom 14. Oct. 1875 den Katechismus der Diözese Basel abgeschafft, und eine Commission zur Ausarbeitung eines neuen, in der Sitzung vom 19. Oct. 1876 approbirten Katechismus eingesetzt hat;

daß sie des weitern an der göttlichen Organisation der kathol. Kirche, an ihren Glaubenslehren und ihrer Disciplin sich vergriffen, indem sie den Priester-Cölibat abgeschafft und die Ohrenbeicht als Bedingung der hl. Communion aufgehoben hat;

daß sie in den Sitzungen vom 19. Oct. 1876 und 30. Sept. 1877 ihre Zustimmung zu den, im Jahre 1876 und 1877 (23. Mai) von der Generalsynode der schweizerischen Altkatholiken votirten Reformen erklärt hat;

daß diese Reformen sich ebenfalls auf die kathol. Glaubenswahrheiten, auf die Kirchendisziplin und die bischöfliche Hierarchie beziehen, und den Austritt der Nationalkatholiken, durch ihre Lostrennung von der Autorität des Papstes, aus der römischen Kirche bedingen;

daß endlich in der Sitzung vom 30. September 1877 die Synode ein Reglement über die Organisation des religiösen Unterrichtes in den Pfarreien angenommen hat;

daß die Organisation des religiösen Unterrichtes ausschließlich der Kirchenbehörde zusteht;

daß ein Synodalbeschuß vom 14. Oct. 1875 den Geistlichen das Tragen der Sutane, als geistlicher Kleidung, verbietet;

in Anbetracht, daß diese Beschlüsse — offenbar zu dem Zwecke gefaßt, der neuen schismatischen Kirche, welche man damals gründen wollte, eine Glaubenslehre und eine besondere Organisation außerhalb

der Grundsätze der römischen Kirche zu geben — nicht aufrecht erhalten werden können Angesichts der Garantie, welche die Verfassung den Rechten der römischkatholischen Kirche und damit auch ihrer hierarchischen Organisation wie ihrem religiösen Unterrichte und ihrer kirchlichen Disciplin gewährt;

in Anbetracht, daß die erwähnten Synodalbeschlüsse durch solche Delegirten gefaßt wurden, welche keineswegs die wahren Gesinnungen des kathol. Volkes des Jura repräsentirten;

erwägend, daß die kathol. Bevölkerung des Kantons oft und laut und mit großem Nachdruck ihre wohlervogene Absicht kundgegeben, der obersten Autorität des Papstes und den Lehren der römischkatholischen Kirche treu zu verbleiben;

erwägend, daß die Abgeordneten der Pfargemeinden fast einstimmig zu dem Zwecke erwählt wurden, jenen Gesinnungen ihrer Committenten Ausdruck zu geben und mit ihrem religiösen Glauben auch zu bezeugen, daß sie mit den altkatholischen Lehren nichts gemein haben;

erwägend, daß was das Tragen der Sutane von Seite der Geistlichen betrifft, dieser Beschuß der persönlichen Freiheit zuwiderläuft,

beschließt:

die Synodalbeschlüsse vom 14. Oct. 1875, 13. Oct. 1876 und 30. Sept. 1877, betreffend

- a. die Abschaffung des Priester-Cölibates,
- b. die Abschaffung der Beichtverpflichtung,
- c. das Reglement des religiösen Unterrichtes und die Einführung eines neuen Katechismus,
- d. die Zustimmung zu den schismatischen Beschlüssen der altkathol. Nationalsynode der Schweiz sowie zur Wahl eines sog. christkathol. Bischofs außerhalb der obersten Jurisdiction des hl. Stuhles,
- e. das Verbot des Tragens der Sutane von Seite der Geistlichen

sind und bleiben aufgehoben, und erklärt:

daß die katholische Bevölkerung, deren gesetzliches Organ die Synode ist, fortfährt, mit voller Ueberzeugung und

ganzem Herzen der obersten Autorität des Papstes treu zu sein und nur in der Lehre der römischen Kirche die Richtschnur ihres Glaubens und ihrer religiösen Ueberzeugungen anzuerkennen.

## II. Betreffend die Bisthumsangelegenheit.

Die kathol. Synode, erwägend, daß durch den Act der Reunion des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern, vollzogen zu Biel den 14. November 1815, der Stand Bern die Verpflichtung auf sich genommen hat, „für den Fall der Wiederherstellung des Bisthums Basel, im Verhältniß zu den andern Gebieten, die zukünftig der geistlichen Administration des Bischofs unterstellt werden, die zur Unterhaltung des Bischofs, seines Kapitels und seines Seminariums nothwendigen Geldbeiträge zu liefern;“

erwägend, daß der Kanton Bern durch Vertrag vom 26. März 1828 die Diözesanverbindung mit den andern Kantonen, welche die Diözese bilden, geschlossen hat;

erwägend, daß seit der Absetzung des Msgr. Lachat durch Mehrheitsbeschluß der Diözesanstände vom 29. Jänner 1873, bestätigt durch Kantonsrathsbeschuß vom 18. März 1873, die Katholiken des Kantons jeder regelmäßigen Verbindung mit ihrem Diözesebischof entbehren und dieser sich in der Unmöglichkeit sieht, ihnen die Obsorge seines Hirtenamtes zuzuwenden;

erwägend, daß das Interesse der kathol. Bevölkerung gebieterisch die Cooperation des Standes Bern an der Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie fordert;

erwägend, daß, nach Art. 4 des Gesetzes vom 31. Okt. 1875 über Abwehr der Störung des confessionellen Friedens, der Regierungsrath befugt ist, selbst einem fremden vom Staate nicht anerkannten Bischof die Vornahme bischöflicher Funktionen auf kantonalem Gebiete zu gestatten;

in Anbetracht, daß seit 9 Jahren das hl. Sacrament der Firmung im Jura nicht mehr gespendet werden konnte und daß es, bis die regelmäßige Wiederherstellung der Diözese Basel stattgefunden,

höchst wünschenswerth erscheint, daß die katholische Bevölkerung nicht länger dieser geistlichen Wohlthat beraubt bleibe —

spricht den Wunsch aus:

es möge die bernerische Regierung sich mit den Kantonen, welche die Diöcese Basel bilden, in's Einvernehmen setzen, um die bischöfliche Hierarchie wieder herzustellen. Gleichzeitig tritt die Synode den jurassischen Bittstellern bei, um den Regierungsrath zu ersuchen: er möge, bis die zu diesem Zwecke eröffneten Unterhandlungen ihren Abschluß gefunden, Msgr. Vachat bevollmächtigen, im katholischen Kantonstheile das hl. Sakrament der Firmung zu spenden.

### III. Betreffend Aufnahme in den bernischen Klerus.

Die katholische Synode, erwägend, daß, kraft des Art. 20 des Cultusgesetzes, nur solche Priester, welche zum bernischen Klerus gehören, auf Seelsorgstellen in den Pfarreien und öffentlichen Instituten wählbar sind;

daß Art. 26 des fragl. Gesetzes für die Aufnahme in den bernischen Klerus ein Staatsexamen fordert das, nach dem Wortlaut des zur Zeit bestehenden Reglementes, vor einer, aus Professoren der altkatholisch-theologischen Fakultät in Bern zusammengesetzten Commission bestanden werden sollte;

daß diese, für römisch-katholische Candidaten unerfüllbare Bestimmung notwendiger Weise durch eine andere, den Grundsätzen der kathol. Kirche und der Gewissensfreiheit nicht zuwiderlaufende Bestimmung ersetzt werden muß;

daß grundsätzlich jede Confession selbst über die Aufnahmebedingungen in den Kreis ihres Klerus zu entscheiden hat;

daß es zur Zeit im Jura eine beträchtliche Anzahl von Geistlichen gibt, die man billiger Weise nicht zur Formalität eines neuen Examens verpflichten kann, da sie schon zu einer Zeit, wo die Forderung des Staatsexamens noch nicht bestand, in's heilige Ministerium eingetreten sind und seither fortwährend, auf Grund ihrer Ordination, öffentlich funktionirt haben;

daß somit zu ihren Gunsten ein

Rechtsbestand vorliegt, und das Gesetz des Staatsexamens auf sie nicht Anwendung findet, weil keinem Gesetz rückwirkende Kraft zukommt;

daß die, durch Gerichts-Entscheid vom 15. Sept. 1873 abberufenen katholischen Pfarrer durch den Großrathsbeschluß vom 12. Sept. 1878 amnestirt worden;

daß die Wohlthat dieser Beruhigungsmaßregel naturgemäß auch den Vicarien und andern Geistlichen zu gut kommen muß, welche noch keine pfarramtlichen Funktionen ausgeübt und noch niemals gerichtlich verurtheilt worden;

im Hinblick auf die, vom Synodalrath unterm 27. Okt. 1879 der Cultusdirektion unterbreiteten Vorschläge —

beschließt:

1. die, vom Synodalrath der Cultusdirektion unterbreiteten Vorschläge werden genehmigt als Ausdruck der Wünsche des katholischen Volkes;

2. in Folge dessen ergeht an den Regierungsrath das Gesuch, er möge bei Ausarbeitung eines neuen Reglementes für die Aufnahme in den bernischen Klerus und zur Versöhnung der Gemüther, die Vorschläge des Synodalrathes genehm halten, indem er

a. den Kirchendienern jeder Confession es überläßt, die Aufnahme- und Fähigkeitsbedingungen für ihre Candidaten des geistlichen Amtes festzusetzen;

b. von rechtswegen und ohne weitere Formalität alle jene römisch-katholischen Bernergeistlichen in's bernische Ministerium zuläßt, welche vor dem Amnestiedecret die Priesterweihe erhalten haben;

c. den schweizerischen Geistlichen auf Vorweisung ihrer Ordinationscheine die Aufnahme in's bernische Ministerium gestattet;

d. den auswärtigen Geistlichen unter den nämlichen Bedingungen den Eintritt in's bernische Ministerium erleichtert, resp. von denselben nur ein Examen fordert, das vor einer kirchlichen, durch den Synodalrath zu bezeichnenden Commission abgelegt werden muß.

### IV. Betreffend den Schulbesuch.

Die kathol. Synode, erwägend, daß die Feier der 3 Festtage der Epiphanie, Lichtmeß und Mariä Empfängniß, obwohl durch Gesetz vom 3. September 1867 staatlich abrogirt, für die Katholiken nach wie vor Gewissenspflicht ist;

daß ein neuestes Circular des Schulinspektors der Bezirke Pruntrut und Laufen für diese Tage obligatorische Schule fordert, unter Androhung von Gesetzesstrafen;

daß diese Forderung die Gewissensfreiheit und die religiösen Ueberzeugungen der Katholiken verletzt;

daß das Gesetz über die Volksschule es den Schulpflegern überläßt, wöchentlich einen Vacanztag zu bestimmen;

daß, wenn die Schulpflege jeweilen diesen Vacanztag auf die 3 genannten Feste verlegt und dafür am gewöhnlichen Vacanztage Schule halten läßt, sie dadurch ihre Competenz nicht überschreitet und den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen gerecht wird;

im Hinblick auf die, vom Synodalrath unterm 23. December 1879 der Erziehungsdirection eingereichten Vorstellungen —

beschließt;

die bezüglichlichen Vorstellungen des Synodalrathes genehm zu halten und den Regierungsrath zu ersuchen, er möge die nöthigen Vorkehrungen treffen, damit den Katholiken die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten an den drei, vom Staate nicht anerkannten Festtagen nicht verunmöglicht werde.

## Kirchen-Chronik.

### Aus der Schweiz.

**Schweiz.** Nachtrag zu unserm letzten Artikel über die Beurtheilung des Wiederwahlgesetzes der Geistlichen in protestantischen Kreisen. „Den Schönmalereien gegenüber, mit denen man solche und ähnliche Gesetze seinerzeit einzuschmuggeln und zu beliebeln suchte, kann nicht genug auf das gar nicht bloß dem Amtsdünkel entgegenwirkende, sondern das Amt selber und seine in Gottes Wort und der Natur der Sache liegende Stellung Ge-

fä h r d e n d e dieser Einrichtung hingewiesen werden. Ausgedehntes Beschwerderecht der Gemeinden und weitgreifende Kompetenzen der Oberbehörden, das ist recht und billig, um die Gemeinde vor schwächlichen und böswilligen Geistlichen zu schützen — aber nicht ein solches Ausliefern des Amtes an das Gutfinden einiger gereizter Nachbuben und eines übelwollenden Oligarchenthums.“

Evang. Wochenblatt.

**Diözese Basel.** Die „Basl. Nachr.“ vom 15. bringen das nachstehende, wenigstens in einer Beziehung nicht ganz uninteressante Telegramm: „Die bernische Regierung hat in Sachen des Bisthums Basel heute beschlossen: In Erwägung, daß 1873 Eugenius Lachat als Bischof von Basel von den Diözesanständen abgesetzt wurde und keine Funktionen mehr ausüben darf; daß so lange vom Papste diese Amtsentsetzung nicht anerkannt ist, auch von keiner Neubesetzung des bischöflichen Stuhles die Rede sein kann, wird beschlossen: — Auf das Projekt schreiben (sic!) der katholischen Abgeordneten (für Ernennung eines Koadjutors) an die Kurie wird nicht eingetreten. Dieser Beschluß wird der Diözesanconferenz, die am 17. dieß in Solothurn zusammenkommt, mitgetheilt und zu Abgeordneten die Regierungsräthe Stockmar und Bizius ernannt.“ —

**Bern.** Die, in ihrem letztjährigen Brandunglück auch katholischer Seite so treu unterstützten Meiringer haben, dem „Obw. Volksfr.“ zufolge, am Neujahrstag ihre Dankbarkeit durch — eine Spottprozession ausgedrückt, in welcher das hl. Sacrament sowie der kath. Klerus in cynischer Weise verhöhnt wurde.

**Jura.** Schauspieler! Nachdem die altkath. Minorität die Delzberger Synode schon verlassen hatte, kehrte Intrusus Muren a nochmals

gravitatisch in den Sitzungssaal zurück, legt eine Handvoll Papiere vor dem Präsidenten auf den Tisch und entfernt sich wieder ebenso gravitatisch ohne ein Wort zu sagen. Der Präsident liest der Versammlung die „Actenstücke“ vor: es sind Protestationen des H. Ed. Herzog und seiner Leute gegen die Synodalbeschlüsse, jedoch — ohne Datum und ohne Unterschriften!

**Baselland** Wie der „Allg. Schw. Z.“ geschrieben wird, wird unter den 5 Aspiranten auf das Amt eines Staatsanwaltes Dr. Ernst Feigenwinter unbedingt „als der tüchtigste betrachtet; eben so sicher ist es auch, daß er wegen seiner ausgesprochenen ultramontanen Anschauungen nicht gewählt wird.“ — Beide Theile dieses Urtheils scheinen uns für H. Feigenwinter ruhmvoller als für die, im landrätlichen Wahlcollegium tonangebenden Persönlichkeiten!

**St. Gallen.** In dem, von Hunger und Typhus heimgesuchten Schlesien läßt der kirchenfeindliche Radikalismus lieber die Hilfsbedürftigen in größter Noth darben, als daß den Geistlichen, diesen erprobten Vertrauensmännern der Armen, eine Stelle in den Hilfscomite angewiesen würde. — In St. Gallen hat die Regierung die Gemeindebeschlüsse von Schmerikon und Niederbüren, betreffend die Aktienbetheiligung an der Waisenanstalt Jbdazell in Fischingen, kassirt: an der Spitze der Anstalt steht nämlich ein Priester, Hochw. Dekan Klaus!

† **Aus und von Rom.** (12. Januar.) Von Zeit zu Zeit wird das Gerücht verbreitet, Papst Leo XIII. werde nächstens das Concil wieder einberufen; es sind namentlich liberale Blätter, welche in den jüngsten Tagen diese Neuigkeit in Umlauf setzen. Aus guter Quelle sind wir im Falle, mitzuthellen, daß von einer Wiedereröffnung des Concils unter den gegenwärtigen Umständen keine Rede sein kann, so sehr auch der Papst, wie jeder Katholik, für die Vollendung der

Arbeiten des Concils ein lebhaftes Interesse hegt.

\* \* \*

Annexirtes Kirchengut thut nicht gut! Dieses von allen Staatsgewalten erfahrene Axiom trifft die italienische Regierung in schlagendster Weise. Der fortlaufende Rückgang des aus Annexionen gebildeten sogenannten Kultusfond bildet das allgemeine Gerede. Viel tragen dazu auch die von der Liquidationsgiunta angestregten Prozesse bei. Die Zahl derselben betrug von 1866–1878 nicht weniger als 28,511. Diese Prozesse verschlingen natürlich ungeheure Summen, welche in die Taschen der Advocaten fließen. Im Jahre 1875 verausgabte die Giunta laut den Ausgaben des Deputirten Merzario 608,000, 1876 aber 750,000 Lire und für 1880 sind an Prozeßkosten 900,000 im Etat vorgesehen.

Daß dabei die Ordensmänner darben müssen, ist selbstverständlich.

Uebrigens hat die Einziehung der Ordens- und Kirchenfonde dem Volke wenig genügt und dem Socialismus die Pfade geebnet. Das erkennt selbst ein Revolutionsblatt wie die „Epoca“ von Genua an. Das Blatt freut sich, daß die Kammer Anno 1866 durch Einziehung der Kirchengüter die Wege des Socialismus betreten; beklagt aber, daß die eingezogenen Kirchengüter statt unter die kleinen Besitzer dismembirt zu werden, nur den Besitz der Reichen vermehrt und den Feudalismus noch mehr ausgedehnt hätten. Die „Epoca“ fordert nun eine Zwangsvertheilung unter die nichtbesitzenden Klassen. Wer das Klostergesetz billigt, kann sich auch gegen dieses socialistische Gesetz nicht sträuben.

\* \* \*

Wie anderwärts, so überlassen auch in Italien die Revolutionshelden die Aufopferung den Bischöfen und dem Klerus. Der Deputirte Savini gestund in der Kammer: „Der Bischof „von Piacenza vertheilt täglich 1000 „Suppen an die Armen, und wenn „alle Priester so wie er wären, würde

„ich selbst ein Clericaler werden.“ Nun berichtigt aber der Vorsitzende des Unterstützungsmittels von Piacenza die Aufgabe des Deputirten dahin, daß der Bischof täglich 2600 Suppen an die Stadtarmen vertheilen lasse.

Im Jahre 1829 wurde in Piacenza in einem alten Sarkophage ein schönes Kreuz von Gold gefunden, dessen Alter die Kenner in das 6. Jahrhundert zurückführten. Die jetzigen Eigenthümer ließen dasselbe durch den P. Palmieri für das christliche Museum im Vatican überreichen.

\* \* \*

Die Situation in Rom und Italien ist gegenwärtig eine unheimliche. Nicht etwa ein klerikales Blatt, sondern der Democratico (Organ der Italianissimi) zeichnet dieselbe folgendermaßen: „Die italienische Regierung hat von Rom Besitz ergriffen, aber der nationale Geist ist noch nicht durchgedrungen. Der Bürger weiß nicht, wie er sein Leben hinschleppen soll, der Arbeiter sucht nach Arbeit und findet keine, der Landmann beugt seinen Rücken und hängt von den Launen seines Herrn ab, man sieht durch die Straßen Roms Unglückliche irren, ohne Brod, ohne Obdach, ohne Arbeit! Die freien Künste liegen darnieder, der Handel ist beschränkt, die Industrie wenig oder gar nicht entwickelt“ — „An die Stelle des alten päpstlichen Regiments ist nichts getreten. Man hat auf alle päpstlichen Beamten Jagd gemacht und viele Personen wurden zur Disposition gestellt; viele Industrien wurden nach draußen verlegt, man hat das Elend in die Familien geworfen.“ — „Die Römer verhalten sich vollständig theilnahmlos zu den allgemeinen nationalen Interessen und wie die öffentliche Wohlfahrt eine Regierung bei den Völkern beliebt macht, so ist, da diese Wohlfahrt fehlt, die edle römische Bevölkerung allem öffentlichen Interesse fremd. Zudem zogen sich seine klerikalen politischen Männer, als jene Regierung an's Ruder kam, zurück und so hatten die Römer keine Vertreter mehr.“ Es ist interessant, aus gegnerischem Munde zu hören, daß das römische Volk Vertreter und Re-

präsentanten seiner Interesse hatte, so lange es päpstlich war.

Unter solchen Umständen ist sich nicht zu wundern, wenn die republikanische Partei in Italien um sich greift. In der Neujahrnacht wurden in den Gassen Roms Proklamationen angeheftet, welche die Republik verkündeten und in Cortona ist ein Aufstand des Volkes ausgebrochen, welches nach Brod schrie.

**Deutschland.** Fast gleichzeitig mit der Schriftstellerin Ida Hahn-Hahn (geb. 22. Juni 1805) starb zu Speier in der Nacht vom 11. auf den 12. Domcapitular Wilhelm Molitor, geb. 24. Aug. 1819, als gründlicher Kenner des Kirchenrechts, als Dichter, Literaturhistoriker und Aesthetiker einer der glänzendsten Namen des katholischen Deutschlands.

Die biographischen Notizen über den, am 13. Dec. gestorbenen Altmeister der katholischen Kirchenrechts-Wissenschaft, Dr. Ferdinand Walter, werden wir in einer der nächsten Nummern nachtragen.

Ad vocem *M a i g e s e z e*. Hierüber sprach sich Cultusminister Puttkamer in der schlesischen Nothstandsdebatte vom 12. in einer Weise aus, welche der Centrumsredner Dr. Stablewski in folgenden Worten constatirte: „Nach dem Geständniß des Cultusministers haben wir also ein Gesetz (Klostersgesetz), welches Kranken und Sterbenden Hülfe zu bringen hindert. Wir freuen uns, daß endlich auch die Regierung zur Einsicht gekommen ist, daß auch Preußen sein Irland hat.“ — Die „Köln. Ztg.“ ist über das Geständniß des Cultusministers sehr erzürnt: „Puttkamer ist ein Feind der kirchenpolitischen Gesetze; nun, dann hätte er nicht Cultusminister werden sollen, so lange diese Gesetzgebung besteht.“ — Dagegen verdient auch die Antwort volle Beachtung, welche der Erzbischof von Köln auf die optimistischen Neujahrsglutationen ertheilt hat. Der stets noch exilirte Kirchenfürst schreibt: „Ich muß gestehen, daß ich mich noch nicht zur Ueberzeugung er-

heben kann, daß die Wiederherstellung des Friedens und der Freiheit der Kirche in unserm Vaterlande schon so nahe bevorstehe, als sie fast in allen mir zugegangenen Schreiben mit der größten Zuversicht angekündigt wird.“

### Personal-Chronik.

Schwyz. (Brief.) In Schübelbach verstarb den 9., mit den hl. Sterbsakramenten versehen Hochw. Jubilat, Pfarrer und Kommerer Jakob Clemens Menti. Geboren in der Pfarrei Freienbach am 13. Nov. 1795, ward er am 2. April 1820 Priester und bald Kaplan in Schübelbach. Volle 47 Jahre wirkte er darauf als Pfarrer zu Schübelbach (Nachfolger des Hrn. Pf. Schwyter), bis seine Auflösung nach längerer Krankheit erfolgte. Seine Seele ruhe im Frieden!

Solothurn. Im hiesigen Kapuzinerkloster starb den 10., mit den hl. Sterbsakramenten versehen Hochw. P. Salomon Bösch, Senior, im 71. Altersjahre. R. I. P.

### Briefkasten:

Nach der Ostschweiz. Ob es statthaft ist, dem schönen Unternehmen noch mehr Schwierigkeiten in den Weg zu legen? Der Empfehlung durch unsre Bischöfe das Veto des Papstes entgegenzustellen? Wir glauben dies verneinen zu müssen, und darum zc.

L. Wie können Sie staunen? Die Wahrheit ist nicht Jedermann's Sachel. Dr. Watterich hatte die Angaben über die Zahl der Altkath. in Basel als sechs mal zu hoch gegriffen nachgewiesen; Chaward in Genf beziffert die Besucher des altkath. Hauptgottesdienstes auf vier; in der Stadt Zürich hatten die Römischkatholischen letztes Jahr 301 Tausen, d. h. 17 mehr als die sämmtlichen reformirten Kirchengemeinden der Stadt. Wo solche Zahlen sprechen, sind die altersschwachen Entstellungen des Thatbestandes ohne Bedeutung.

H. Dank! Der Artikel über die jur. Botivkapelle zc. in nächster Nummer.



## Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1879 à 1880.	
Uebertrag laut Nr. 1:	1414 78
Aus der Gemeinde Bütschwil	85 —
" " Pfarrei Oberrütli	24 —
" " Gemeinde Basel-Stadt	600 —
" " Pfarrei Rothenburg	100 —
" " " Nieden	29 —
" " " Korschach Nach-	
trag pro 1879	142 50
" " " Willisau pro	
1879	59 60
Von Ungenannt in Luzern	100 —
Vom Piusverein in Döttingen	10 —
" " " Zeiningen	10 —
	2574 88

Der Kassier der inländ. Mission:  
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

## Für die Wasserbeschädigten in Spanien.

	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 50:	449 15
Durch die kathol. Pfarrei in	
Horgen	12 —
Von N. N.	5 —
" R. St.	3 —
" Ungenannt	3 —
Aus der Pfarrei Unter-Endingen	35 —
	507 15

Für die jurass. Motiv-Kapelle auf dem Peuchapatte (Noirmont) ist bisher eingegangen:

	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 1:	661 25
Durch K. W. in Wohlen	9 40
Von Mahren bei Lottorf	5 —
Durch M. A. W. in Defingen	4 40
Aus Solothurn	15 50
Von Schw. N. in Luzern	5 —
Aus der Pfarrei Schönholzers-	
weilen	7 20
Durch ehrw. Schw. E. J. in	
Rechtthalten	8 60
Aus der Pfarrei Muri	52 —
Von Hochw. Hr. J. W. in L.	20 —
Von Hermetschwil	12 —
" Deitingen	5 10
Durch Hochw. Hr. H. in Kirch-	
berg	12 60
Vom löbl. Frauenkloster in W.	5 —
" Hochw. Hr. Gustos B. in W.	5 —
Aus der Pfarrei Hitzkirch	12 —
	840 05

Das Kloster der Visitation  
in Solothurn.

## Verdankung der für die spanischen Wasserbeschädigten gespendeten Liebesgaben.

Der unterzeichnete Attaché der königl. spanischen Gesandtschaft in Bern, bescheinigt hiermit die Summe von Fr. 450 als erste Sendung der Collecte, welche der schweizerische Piusverein für die Wasserbeschädigten Spaniens organisiert hat, erhalten zu haben.

Ich benütze diesen Anlaß, um dem Vereins-Vorstande meine Erkenntlichkeit für diese wohlthätigen Bemühungen auszusprechen und ersuche denselben, im Namen meiner unglücklichen Landsleute allen Personen, welche für die Unterstützung der so zahlreichen verunglückten

Familien beigetragen, den Dank auszusprechen.

Der Gesandtschafts-Attaché:

G. Morre.

Indem wir diese Verdankung zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir alle diejenigen Personen, welche noch eine Liebesgabe spenden wollen, ihre Beiträge beförderlich an Hrn. C. Pfeiffer-Elmiger in Luzern zu senden.

Luzern, 8. Januar 1880.

Der Vorstand  
des Schweizer Piusvereins. \*)

\*) Die Zeitungen, welche die Güte hatten, für diese Collecte mitzuwirken, sind ersucht, diese Verdankung in ihre Spalten aufzunehmen.

## Empfehlung.

Für das bis anhin in vielen Kantonen der Schweiz geschenkte Zutrauen höflichst dankend, empfiehlt sich der Unterzeichnete den Hochwürdigsten Herren Geistlichen, Tit. löblichen Klöstern und geehrten Kirchen-Verwaltungen für den Bedarf von **garantirt ächten reinen Bienenwachskerzen**, wie solche vom Hochwürdigsten Herrn Bischof in St. Gallen seit einem Jahre verlangt werden.

Ferners empfehle billigere Wachskerzen in zwei Qualitäten, gegossene Compositiouskerzen in verschiedenen Größen und Weibrauch in großen und kleinen Körnern. Jede Wachskerze, welche ich für reines Bienenwachs liefere und garantire, ist am Fuße mit einem Stempel versehen. — Probe-Sendungen von Post-Paqueten von 3 bis 4 Kilo versende franco, der Kürze halber mit Post-Nachnahme. Preis-courante und Brennproben stehen gratis zu Diensten.

Durch vortheilhafte Einrichtung der Wachsbleiche und Fabrik, günstiger Wachs-Einkäufe von soliden Handlungsplätzen ist es mir möglich, gut, billig und schnell zu bedienen. Für reelle und gute Bedienung stehen die besten Zeugnisse zu Diensten.

Empfehle mich hochachtungsvollst.

Alfätten, Kt. St. Gallen.

3

Joseph Schneider, Bahnhofstrasse.

## CÆCILIA

(2me ANNÉE)

### Journal de musique religieuse

publient 8 pages de texte et 4 pages de musique  
le 20 de chaque mois

### ORGANE DES SOCIÉTÉS SAINTE-CÉCILE

pour la restauration du chant religieux.

— 0 —

Abonnement: { 2 francs par an pour la Suisse.  
2 fr. 50 cent. pour l'étranger.

On s'abonne en Suisse et en Allemagne, à la librairie J. GÜRTLER, à Porrentruy et aux bureaux de postes; en France, adresser un mandat de 2 fr. 50 à M. GÜRTLER, poste restante à DELLE (Ht-Rhin) ou à M. Charles BARBOU, Avenue du Crucifix, à LIMOGES.

Titelblatt und Inhaltsverzeichnis der schweizerischen Kirchenzeitung und des Pastoralblattes für 1879 sind der heutigen Nummer beigelegt.